

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

133 (17.5.1891)

Beilage zu Nr. 133 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 17. Mai 1891.

Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose, insbesondere der tuberkulösen Lungenentzündung.

Ein Decennium ist verflossen, seit H. Koch erstmals den Nachweis lieferte, daß eine der verbreitetsten und verderblichsten Krankheiten des Menschengeschlechtes, die Tuberkulose, dadurch hervorgerufen werde, daß ein kleines, pflanzliches Lebewesen, der sog. Tuberkelbazillus, auf irgend einem Wege in den Körper gelangt, daselbst sich festsetzt und vermehrt und dadurch in dem ergriffenen Organe die der Tuberkulose eigentümlichen krankhaften Vorgänge bewirkt.

Während dieses Zeitraums haben zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen und Publikationen stattgefunden über die Art der Verbreitung dieser Mikroorganismen, über den Weg, den sie einschlagen, um in den Körper zu gelangen, sowie über die Möglichkeit, dieses Eindringen zu verhindern, und die zu Erreichung dieses Zweckes zu ergreifenden Maßregeln. In jüngster Zeit wurde auch die Königl. preussische Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen über solche Maßnahmen bezüglich der Lungenentzündung gehört und ein unter dem 5. Nov. 1890 von dieser Kommission erstattetes Gutachten durch den Minister der Geistlichen, Schul- und Medizinalangelegenheiten bekannt gegeben. Auch der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat eine darauf bezügliche Generalverordnung erlassen.

Es dürfte von allgemeinem Interesse sein, den wesentlichen Inhalt dieser und anderer Publikationen zur Kenntnis weiterer Kreise zu bringen. Die Grundlage der Ausführungen bilden folgende wissenschaftlich konstatierte Thatsachen: 1. Die Tuberkelbazillen sind nicht allenthalben verbreitet, sie fehlen sogar in einem Drittel der von Tuberkulösen bewohnten Räume; 2. sie werden hauptsächlich verbreitet durch den Auswurf der Tuberkulösen, und zwar 3. vorwiegend durch den trocknen zerstäubten Auswurf; 4. die gewöhnlichen Desinfektionsmaßregeln sind zur Verhütung dieser Verbreitung größtentheils unzureichend.

Diese Sätze lassen den Weg erkennen, der eingeschlagen werden muß, wenn es gilt, die Verbreitung dieser gefährlichen Krankheit erfolgreich, als dies bis jetzt möglich war, zu bekämpfen. Es handelt sich einestheils darum, die schwindfächtigen dabin zu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu besorgen, andererseits aber auch darum, an solchen Orten, an welchen viele Menschen, darunter auch möglicherweise schwindfichtige, häufig verkehren, Maßregeln zu treffen, daß unvorsichtig ausgesetzte Tuberkelbazillen möglichst unschädlich gemacht werden.

In ersterer Beziehung ist es von der größten Wichtigkeit, daß an Lungenentzündung leidende Menschen ihren Auswurf nicht auf den Fußboden oder an die Wände der Räume, in denen sie sich aufhalten, oder etwa in ein Taschentuch entleeren, sondern daß sie und ihre Umgebung stets darauf bedacht sind, daß der Auswurf in einen Spudnapf oder in ein sonstiges zweckentsprechendes Gefäß verbracht wird, welches zur Verhütung des An- und Eintrocknens des Auswurfes stets mit etwas Wasser gefüllt sein muß. Diese Napfe und Gefäße müssen täglich, und zwar in einen Abort entleert und nachher mit heißem Wasser gereinigt werden; ebenso ist sorgfältig darauf zu achten, daß Auswurf, der zufällig auf den Boden gelangt, daselbst nicht eintrocknet, sondern schleunigst mittelst Wasser entfernt wird. Zur Erreichung dieses Zweckes sind in neuerer Zeit sehr zweckmäßige Spudnapfe der verschiedensten Größe, selbst tragbare, gefällig aussehende Taschenspudnapfe hergestellt worden. Nach den Ausführungen der Wissenschaftlichen Deputation sollen die Spudnapfe im allgemeinen flach und groß sein, damit nicht leicht daneben gespuht wird. Je nach dem besonderen Zwecke dürften

Durchmesser von 15, 20, 25 Centimeter zu verwenden sein, flacher Boden, bis zu 5 Centimeter Höhe, etwas nach außen abweichender Rand, glatte Flächen, kein Dentel; der Spudnapf ist so weit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen. Den Inhalt des Napfes vor dem Ausgießen zu desinfizieren hält die genannte Kommission nicht für notwendig.

Bei genauer Einhaltung dieser Anordnung ist das Zusammenwohnen mit einer an Lungenentzündung leidenden Person als gefahrlos zu erachten, allein manche Kranke sind zu schwach und hilflos, um streng diese Vorschrift einzuhalten, bei anderen ist eine bei der langen Dauer der Krankheit sich einstellende Gleichgültigkeit gegen solche Anordnungen begründet. Es gebietet daher die Vorsicht im Allgemeinen, eine zu nahe Berührung mit solchen Kranken zu vermeiden. Alle Gebrauchsgegenstände von Lungenentzündungsträgern, wie Ess- und Trinkgeschirre, Messer, Gabeln, Löffel u. s. w. bedürfen stets einer sorgfältigen Reinigung, wenn möglich Gefäßreinigung, ihr Leib- und Bettwäsche ist öfters zu wechseln und nach gemachtem Gebrauch gründlich zu reinigen, wenn möglich in einem Dampfapparat zu desinfizieren, desgleichen sind die Räume, in denen sich solche Kranke aufhalten, stets rein und sauber zu halten. Dabei ist aber ein trockenes Ausstreuen möglichst zu vermeiden, vielmehr ist zu thunlichster Verhütung aller Staubentwicklung ganz besonders darauf zu achten, daß alle Möbel, Decken, Bilderrahmen und dergleichen samtliche Körper, ebenso auch die Fußböden stets feucht ab- und aufgewischt werden. Alle diese Maßregeln sind besonders eingehend vorzunehmen, wenn ein an Lungenentzündung Leidender verzogen oder gestorben ist und sein Zimmer, Kleider, Bettwerk u. s. w. anderweitig benutzt werden soll. Geringwertige Gegenstände, wie unbrauchbar gewordene Leib- und Bettwäsche, das Stroh des Strohhafes u. s. w., sind zu verbrennen oder sonst wie zu vernichten. Andere Sachen, wie Wäsche, Kleider, Matratzen, Kissen, Decken, Bettvorlägen, Teppiche u. a., sind vor ihrer Wiederverwendung je nach ihrer Art durch Klopfen, Waschen, Auslösen u. s. w. zu reinigen und wo möglich in einem Dampfdesinfektionsapparat zu desinfizieren. Besonders ist darauf zu achten, daß dieses Verfahren auch möglichst eingehalten wird, ehe die Gegenstände an Händler verkauft werden. Die Bettstelle, in welcher ein Verstorbenen während seiner Krankheit längere Zeit gelegen ist, muß vor erneutem Gebrauch mit Bürste und Seifenwasser sorgfältig gereinigt werden, die Wände des Krankenzimmers sind mit Krume von neugebackenem Schwarzbrot abreiben zu lassen, der Boden alsbald mit Sprosskarbolsäure tüchtig abzuwaschen und überhaupt das Zimmer vor seiner Wiederverwendung einer gründlichen Lüftung zu unterwerfen. In Privatverhältnissen wird der Hausarzt sich es gewiss zur Aufgabe machen, in dieser Richtung eine belehrende und nutzbringende Thätigkeit zu entwickeln; in Krankenhäusern werden alle diese Vorsichtsmaßregeln selbstverständlich mit größter Sorgfalt und Genauigkeit zur Durchführung gebracht werden müssen. Auch ist, von demselben Gesichtspunkte ausgehend, eine möglichst Absonderung der tuberkulösen von anderen Kranken zu erstreben. Sehr zu wünschen wäre die zahlreiche Beschäftigung besonderer Spitäler für arme Tuberkulöse.

Da zahlreiche Lungenentzündungsträger oft noch lange Zeit an dem allgemeinen menschlichen Verkehr teilnehmen und arbeitsfähig sind, auch wenn sie schon an hartem Auswurf leiden, so ist es von der größten Bedeutung bezüglich der Verbreitung der Krankheit, daß Maßnahmen, wie sie in der Privatpflege und in der Familie solcher Kranken geboten sind, auch überall dort beachtet werden, wo in geschlossenen Räumen eine größere Anzahl Menschen zusammen zu kommen pflegt. Unter solchen Umständen sind namentlich hervorzuheben: Krankenhäuser, Waisenhäuser, Armenhäuser, Verkehrsanstalten, Gerichte und Vorsträume, Bureau, Gefängnisse, Kaffee-, Verkehrs-, Fabriken u. a. In solchen Räumen ist durch Aufstellung genügend großer Spudnapfe in leicht zugänglicher und sichtbarer Weise dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen

ihren etwaigen Auswurf in solche Gefäße entleeren können, und ist durch besondere Anschläge zu der Benutzung dieser Gefäße aufzufordern und das Ausleeren dieser Gefäße zu unterlagen. Auch ist eine regelmäßige feuchte Reinigung der Fußböden dringend zu empfehlen. Wünschenswert wäre ein derartiges Verfahren auch für Wirtshäuser, Gasthäuser und Theater. Nach dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation sollte insbesondere für Krankenhäuser zur Pflicht gemacht werden: a. Aufstellen großer Spudnapfe auf den Treppen und Gängen, Aborten und in den Gärten, kleinerer auf dem Nachtschlafender Kranken; b. Anbringung von Anschlägen, in denen die Kranken ersucht werden, die Spudnapfe zu benutzen, in denen zugleich verboten wird, auf den Boden, an die Wände, in und auf Lächer zu spucken; c. Entfernung aller Teppiche, Bodendecken u. s. w., die geeignet sind, Auswurf einzufangen. Mehr noch wie früher dürfte auf abwaschbare Wände, glatte Fußböden zu dringen, trockenes Abwischen zu verbieten sein. Ähnliche Maßnahmen sind auch in Gefängnissen dringend geboten. Für Fabriken, besonders für solche, deren Betrieb zur Reinigung der Luftwege Veranlassung gibt (Stahl, Stein, Baumwolle, Tabak), ist durch das mehrerwähnte Gutachten angeregt: 1. die Aufstellung von wasserhaltenden Spudnapfen in großer Zahl, am besten für jeden Arbeiter; 2. das Verbot, ohne Benutzung des Spudnapfes auszuspuhen; 3. die nässe Reinigung der Arbeitsschäume; 4. Einrichtungen, welche es Kranken Arbeitern erleichtern, auswärts Heilung zu suchen; 5. Belehrung der Arbeiter über die Bedeutung des Auswurfes für die Verbreitung der Tuberkulose.

Auch das Verlangen der Straßenreinigung unter möglicher Vermeidung des Staubes und reichlicher Wasserverwendung erscheint jeder möglichen behördlichen Unterstützung würdig. Wenn auch in den Schulen seitens der Schüler in der Regel nicht viel Auswurf erfolgt, so ist doch sowohl seitens der Schüler, als auch ganz besonders seitens der Lehrer darauf zu achten, daß nicht auf den Boden gespuht wird, weshalb in jedem Schulzimmer ein Spudnapf der erwähnten Art aufgestellt sein sollte. Auch in den Schulzimmern ist Staub möglichst zu vermeiden und die Reinigung durch nasses Aufwischen zu vollziehen. Ein Ort, in welchem eine sehr große Anzahl Menschen täglich nahe bei einander sich aufhalten, sind die Eisenbahnen. Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose wären hier dringend geboten, sind aber in Anbetracht der Verhältnisse nur in beschränktem Maße möglich. Aufstellung von Spudnapfen geeigneter Art und in genügender Zahl mit gleichzeitigem Verbot des Ausleeren des Spudnapfes in den Wartsälen und Bahnhöfen, Beschränkung der Anwendung von Teppichen, Federdecken u. s. w. in den Wagen auf die kalte Zeit des Jahres, sowie nasses Aufwischen der Wagenböden sind das zunächst auf diesem Gebiete zu Erstrebende. Auch unterläßt das Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation nicht, darauf hinzuweisen, daß die glatten Stoffe weniger Staub festhalten als die Mischstoffe, erlere somit sich zum Ueberzug der Sitze mehr empfehlen. Von den Wagen sollten zum mindesten mit wasserhaltigen (vielleicht urchenformigen) Spudnapfen ausgestattet werden: Schlafwagen, direkte Wagen und Wagen, die nach gewissen Kurorten hin den Verkehr vermitteln.

Verchiedenes.

Dresden, 14. Mai. (Körner-Fest.) Hofrath Dr. Emil Beschel, der Begründer und Direktor des hiesigen Körner-Museums, erläßt einen Aufruf, in welchem daran erinnert wird, daß Karl Theodor Körner am 23. September 1791 zu Dresden geboren wurde, daß also in wenigen Monaten ein Jahrhundert seit seiner Geburt vollendet sein wird. Das deutsche Volk habe die Pflicht, am Tage dieser Gedenkfeier durch Veranstaltung würdiger Festlichkeiten von der Liebe und Verehrung für den früh Vollendeten auf's Neue Zeugnis abzulegen. Theodor Körners hundertster Geburtstag müsse ein Tag der Weisheit werden für das ganze deutsche Volk und für Alle, die auch in der

Laufbahn viel bedeutendere Stellungen geboten worden waren und sich ihm in Folge seiner hohen Geburt und in Folge seines religiösen Standpunktes eine glänzende Laufbahn eröffnete, 200 er es doch vor, die ihm von dem Fürsten von S. angebotene Pfarre nieder anzunehmen, und er hatte es bisher nie bereut, da gerade dieser einfache, trotzdem nicht unbedeutende Wirkungskreis am besten für seine Individualität paßte.

Herr von Salbern konnte als der Typus eines evangelischen Geistlichen gelten. Seine Frömmigkeit war nach den Begriffen vieler übertrieben, allein man verzieh ihm die orthodoxe Richtung, seine veralteten Ideen über die Welt und ihre Gesetze, im Hinblick auf seine Milde und Güte, die sich in seinem Wesen wie in seinem Aeußeren ausdrückte. Außer seinen Verwandten, die ihm seine Abneigung gegen den Soldatenstand nicht verzeihen konnten, gab es wohl Niemanden, der mit Salbern verkehrte, ohne ihn zu lieben. Jene Abneigung aber, die ihn fast von allen Gliedern seiner weitverzweigten Familie losgelöst hatte, steigerte sich mit den Jahren mehr und mehr und übertrug sich auf seine nächste Umgebung. Abgeschlossen verschloß er seine Augen und Ohren vor den Händeln der Welt, und während der beiden großen Kriege, die Europa in Aufregung versetzten, durfte keine Zeitung über die Schwelle des Pfarrhauses, kein Wort über Politik, Soldaten, Krieg, Unruhe laut werden.

Frau von Salbern war ihrem Gatten noch in späteren Jahren in kindlicher Hingebung zugeban. Sie hatte niemals auf eigene Faust nachgedacht und überließ sich unbedingt der geistigen Führung ihres Mannes, der für sie das Urbild jeder Vortrefflichkeit war.

Emmy, der einzige Sproßling der vortrefflichen Ehe, wurde in den Ideen und Reigungen der Eltern großgezogen. Ein Theil der Gelehrsamkeit ihres Vaters war auf das liebliche Kind übergegangen, die Mutter bildete mit sorgender Hand die weiblichen Eigenschaften zur vollsten Blüthe in ihr aus, und wenn auch Emmy in Folge ihrer Erziehung ein wenig einseitige Begriffe in sich aufgenommen hatte, übertraf sie doch in der Unterhaltung durch die Klarheit ihres Urtheils und die Gründlichkeit ihres Wissens. Emmy's Schönheit und Lieblichkeit paarte sich harmonisch mit ihrem einfach bescheidenen Wesen, und die klaren, dunkelblauen Augen spiegelten ihre reine Seele, das unschuldig gläubige, nur dem Guten erglänzende Herz wider.

(Fortsetzung folgt.)

Emmy. Nachdruck verboten.

Novelle von D. Bach. (Fortsetzung.)

„Ja, ja, er hat Recht,“ entgegnete Oden gutmüthig. „Nur der Reid gab mir die Worte ein. Geschwind, trinken wir ein Friedensglas, dann eins auf das Wohl der ungelieblichen Frauen, denen die Liebe das Höste ist.“

Luftig klangen die Gläser zusammen und die Harmonie war wieder hergestellt, trotzdem Verdecks Zustimmung noch nicht vollständig gehoben war.

Von Zeit zu Zeit trafen seine Blicke mit den munteren des Fürsten zusammen, und die stumme Frage, die in Verdecks Augen lag, blieb unbeantwortet, bis endlich auf dem Heimwege, den die beiden Herren zusammen antraten, Verdeck lebhaft begann: „Sie sind mir noch eine Antwort schuldig, Durchlaucht. Worin besteht das „Aber“ bei jener von Ihnen erwähnten Dame?“

Der junge Mann schaute ein wenig erschaut in das sichtbar erregte Antlitz Verdecks. „Wahrhaftig, lieber Graf,“ meinte er, seinen Arm in den des Freundes schiebend, „Sie scheinen Ernst aus dem Scherz machen zu wollen, und Sie könnten nichts Barmhertigeres thun, wenn Sie sich in Wahrheit entschließen könnten, den fahrenden Ritter zu spielen. Es wird nöthig sein, Ihnen einige Kommentare zu geben, damit Sie sich selbst ein Urtheil bilden können. Dazu ist es aber heute schon zu spät geworden und Sie müssen Ihre Ungebild noch ein wenig zügel. Besuchen Sie mich morgen und dann sollen Sie Alles wissen.“

„Nur noch Eins, mein Fürst,“ sagte Verdeck hastig. „Entspringt Ihr Vorschlag nur einer übermüthigen Laune oder beruht die Schilderung auf Wahrheit? Gehört das Gebilde jenes seltenen Mädchens nur Ihrer ewig regen Phantasie an oder existirt es auf unserer Erde? Rufen Sie über mich, ich werde es Ihnen nicht, aber der Wunsch, ein solches Wesen kennen zu lernen, wie Sie es schildern, ist zu lebhaft in mir, um die Möglichkeit der Existenz abzuleugnen zu wollen. Sprechen Sie, wie viel Wahrheit liegt Ihren Worten zu Grunde? Fast bin ich bereit, auf Ihren Vorschlag einzugehen, wenn, das versteht sich wohl bei uns von selbst, das Mädchen von Geburt ist.“

Ein klüchtiges Lächeln flog über das Antlitz des Fürsten. „Darüber können Sie ruhig sein; die Familie ist von gutem, altem Adel. Aber leben Sie wirklich noch auf dem Nieden, befremdet Verdeck? Bei Jugend und Schönheit, bei vorzüglichen Geistes-

und Herzenseigenschaften eines Mädchens spielt bei mir die Geburt gar keine Rolle, und wo ich seltene Gaben finde, heuge ich mich in Demuth und lege meine Huldigung zu Füßen.“

„Aber Sie würden doch kein bürgerliches Mädchen zu Ihrer rechtmässigen Gemahlin erheben, Durchlaucht?“ fragte Verdeck mit dem Ausdruck höchsten Staunens.

„Ich für meine Person sehr gern,“ entgegnete der junge Mann ruhig, „mir gilt es gleich, ob blaues oder rothes Blut durch die Adern fließt, wenn es nur einem gesunden Körper und einer gefunden Seele Leben gibt. Allein ich kenne meine Pflichten meiner Familie gegenüber. Noblesse oblige,“ setzte er ein wenig spöttisch hinzu, „und ich werde entweder gar nicht oder eine Dame meines Standes heirathen. Darüber, besser Graf, brauchen Sie sich keine grauen Haare wachsen zu lassen. Und nun gute Nacht! Meine hente Morgen gesprochenen Worte beruhen auf Wahrheit, mein Ehrenwort darauf! Der Gedanke, Ihnen eine Gemahlin zuzuführen, lag mir allerdings sehr fern, allein je länger ich darüber nachdenke, desto lieber wird er mir, und ich werde stolz auf diese grandiose Idee sein, im Fall ich, der personifizierte Leichtsin, zwei ehrbare Menschen glücklich unter die Haube, beziehungsweise den Pantoffel gebracht hätte. Adieu, Verdeck, ich erwarte Sie bei mir. Bis Mittag bin ich für Sie zu Hause.“

Mit herzlichem Händedruck schieden sie von einander, um am nächsten Morgen in der Wohnung des Fürsten zusammen zu treffen. Emmy von Salbern, so hieß die junge Bekannte des Fürsten Karl, war die Tochter eines Landgeistlichen, der als jüngerer Sohn eines adeligen Hauses dem inneren Drange gefolgt war und, anstatt sich dem Kriegshandwerk wie die meisten seiner Familie zu widmen, das friedliche Studium der evangelischen Theologie gewählt hatte und seit zwanzig Jahren mit unermüdlicher Treue seinen Beruf erfüllte.

Emmy von Salbern war unter der sorgsamten Leitung eines edlen Vaters und einer vortrefflichen Mutter in ländlicher Stille und Zurückgezogenheit herangewachsen, und mit vollem Recht war sie die Freude und der Stolz ihrer Eltern und galt in ihrem heimathlichen Dorfe als der rettende Engel, der immer hilfsbereit sich den Armen und Kranken zur Verfügung stellte.

In vollkommener Zufriedenheit lebte die kleine Familie auf dem Dorfe Grünrode, das zu einem der großen Güter des Fürstlich S. Ichen Hauses gehörte. Obgleich dem Pfarrer im Anfang seiner

ferne die deutsche Sprache bewahrt haben und sie erklingen lassen in Rede und Gesang.

Handel und Verkehr.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 6. bis 12. Mai 1891 erfolgten Patentanmeldungen und Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs Karl Müller in Freiburg i. B., Dreifönigstraße 7. A. Anmeldungen: 3. 5024. Professor Dr. E. Püger in Heidelberg: Verfahren zur Konservirung von Blüten und anderen zarten Pflanzentheilen (2. Zusatz zum Patent Nr. 48755). - U. 730. Roman Uhl in Hausach: Gehrungssäge. - B. Ertheilungen: Nr. 57304. F. Blant in Heidelberg: Bierflappapparat. Vom 16. März 1890 ab. B. 10513. - Nr. 57323. J. J. Weilmann und E. Lang in Mannheim: Schrubberhalter. Vom 27. November 1890 ab. B. 11351. - Nr. 57328. Firma J. V. Leeven in Rotterdam: Umwandelbare Stielbefestigung für Schrubber und Nr. 57333 Schrubber mit Metalldeckel für doppelseitige Benutzung der Bürste. Vom 23. Dezember resp. 9. September 1891

an. L. 6244 resp. 6446. - Nr. 57382. L. Ebel in Mannheim: Werkzeug zum Beschneiden von Thierohren. Vom 14. November 1891 ab. E. 2964. - Nr. 57382. F. Bertheimer in Bruchsal: Cigarreneinlage, Reib- und Zuführungsvorrichtung. Vom 7. September 1890 ab. B. 7078.

Mannheim, 15. Mai. Weizen per Mai 23.85, per Juli 23.70, per Novbr. 22.35. Roggen per Mai 20.85, per Juli 20.30, per Novbr. 18.85. Hafer per Mai 17.-, per Juli 17.25, per Novbr. 14.70.

Bremen, 15. Mai. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 6.40. Behpt. - Amerikan. Schweineschmalz Wilcox 34, Armour 33.

Wien, 15. Mai. Weizen per Mai 23.75, per Juli 23.85, Roggen per Mai 20.85, per Juli 20.05. Rüböl per 50 kg per Mai 63.50, per Oktober 64.80.

Antwerpen, 15. Mai. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Type weiß, disponibel 16 1/4, per Mai 16, per Juli 16, per September-Dezember 16 1/4. Still. Amerikan. Schweineschmalz, nicht verollt, disvon., 61 1/4 Frs.

Paris, 15. Mai. Rüböl per Mai 73.-, per Juni 73.75, per

Juli-Aug. 75.-, per Sept.-Dez. 76.50. Behauptet. - Spiritus per Mai 41.25, per September-Dezember 39.-. Feil. - Zucker weißer, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per Mai 34.80, per Oktober-Januar 34.10. Still. - Mehl, 8 Marques, per Mai 63.-, per Juni 63.50, per Juli-August 64.-, per September-Dezember 64.10. Still. - Weizen per Mai 30.50, per Juni 30.-, per Juli-August 29.30, per Sept.-Dez. 29.10. Still. - Roggen per Mai 18.50, per Juni 18.80, per Juli-August 18.75, per Sept.-Dezbr. 18.75. Still. - Talg 83.-. Wetter: schön.

New-York, 14. Mai. (Schlusskurse.) Petroleum in New-York 6.90-7.20, dto. in Philadelphia 6.85-7.15, Rüböl 4.50, Rother Winterweizen 1.17, Mais per Juni 67, Zucker fair refm. Musc. 2.15, Kaffee fair Rio 20.-, Schmalz per Juli 6.75, Getreidefracht nach Liverpool 1 1/2. Baumwoll-Zufuhr vom Tage 6000 B., dto. Zufuhr nach Großbritannien 6000 B., dto. Zufuhr nach dem Continent 1000 B., Baumwolle per August 8.85, per September 8.89.

Beantwortlicher Redakteur: Wilhelm Darder in Karlsruhe.

1 Stra = 80 Wg., 1 Wg. = 20 Rnt., 1 Dollar = 4 Rnt., 100 Wg. = 12 Rnt., 1 Gulden = 60 Wg., 1 Franc = 100 Wg.

Frankfurter Kurse vom 15. Mai 1891.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes sections for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, Wechsel und Sorten, and various bank and commodity prices.

Bürgerliche Rechtspflege.

§ 977.2. Nr. 6334. Billingen. Auf Antrag des lathol. Kirchenfonds Klingen, des lathol. Kirchenfonds Marbach und des lath. Kirchenfonds Ueberachen, vertreten durch Pfarrer Stephan Wehrle in Kirchdorf, werden alle diejenigen, welche an den unten bezeichneten Grundstücken in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte, dingliche oder auf einem Stamm- oder Familiengutsverbanne beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Dienstag den 14. Juli 1891, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten Aufgebotsstermin darüber anzumelden, andernfalls dieselben für erloschen erklärt werden.

a. Grundstücke des Kirchenfonds Klingen: Eine Kirche mit Sakristei nebst Hofraithe (Weg um die Kirche) im Dorfe Klingen. Angrenzer sind: nördlich die Gemeinde Klingen mit dem Schulhausgarten, südlich Josef Bartler, Landwirth, westlich Weg und Hofraithe des Schulhauses.

b. Grundstücke des Kirchenfonds Marbach: Eine Kirche mit Hofraithe (Wiesboden) im Dorfe Marbach; Flächenmaß 6 ar 34 qm. Angrenzer sind: östlich die Dreißstraße, südlich Josef Anton Föderer, Landwirth, nördlich Franz Josef Weißhaar.

c. Grundstücke des Kirchenfonds Ueberachen: Eine Kirche mit Hofraithe (Wiesboden); der Flächengehalt beträgt mit Kirche, Umfassungsmauer und Weg 24 1/2 qm. Angrenzer sind: südlich Josef Hirt, östlich Anton Schrott, nördlich Franz Josef Grieshaber, westlich Franz Josef Hirt mit Haus u. Garten. Die Kirche hat das Recht, über die Hofräume des Franz Josef Hirt, Schuster, und Richard Kornbaas, Schmied, zu gehen und zu fahren.

Billingen, den 8. Mai 1891. Groß. bad. Amtsgericht. gez. Dbrtcher.

Dies veröffentlicht Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: Huber.

Kontursverfahren. Nr. 27. Nr. 5669. Bretten. Ueber das Vermögen des Landwirths Wilhelm Kurzenberger von Zaisenhäusen wird, da derselbe seine Zahlungen einstellen, heute am 15. Mai 1891, Vormittags 1/9 Uhr, das Kontursverfahren eröffnet.

Agent Mauchert von hier wird zum Kontursverwalter ernannt. Kontursforderungen sind bis zum 7. Juni 1891 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintreten falls über die in § 120 der Kontursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag den 15. Juni 1891, Vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag den 15. Juni 1891, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Kontursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Kontursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Kontursverwalter bis zum 1. Juni 1891 Anzeige zu machen.

Bretten, den 15. Mai 1891. Groß. bad. Amtsgericht. gez. Dr. Heringer.

Dies veröffentlicht Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: Egler.

Erbeinweisungen. Nr. 961.2. Nr. 6070. Mannheim. Groß. Generalstaatskasse in Karlsruhe hat beantragt, den Er. Fiskus in die Gewähr des Nachlasses des am 19. Dezember 1890 ledig dahier verstorbenen Schneiders Hermann Braun von hier einzusetzen.

Diesem Antrag wird entsprochen, wenn nicht binnen vier Wochen Einwendungen hiergegen erhoben werden. Mannheim, den 7. Mai 1891. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: C. Wagenmann.

Erbeinweisungen. Nr. 910.2. Nr. 7823. Ueberlingen. Zimmermann Matthäus Staib in Rühlhofen hat beantragt, ihn in Besitz und Gemähr des Nachlasses seiner am 12. März d. J. verstorbenen Ehefrau, Petronella, geborne Maier, einzusetzen. Einwendungen hiergegen sind binnen 6 Wochen dahier vorzutragen. Ueberlingen, den 6. Mai 1891. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Baumann.

§ 890.2. Nr. 3820. Waldshut. Das Groß. Amtsgericht zu Waldshut hat unter Heutigen verfügt: Die Witwe des am 24. Januar 1891 in Albert verstorbenen Zimmermanns Josef Schlächter, Theresia, geborene Bögle, hat um Einsetzung in die Gemähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht.

Einmalige Einreden gegen dieses Gesuch sind binnen sechs Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte zu erheben, andernfalls demselben ohne Weiteres entsprochen würde. Waldshut, den 4. Mai 1891. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Mohr.

Erbeinweisungen. Nr. 131.1. Nr. 4474. Regisbrunn. Das Groß. Amtsgericht Regisbrunn hat unter Heutigen folgendes beschloffen: Anton Kille, Weber von Hartheim, hat um Einweisung in Besitz und Gemähr des Nachlasses seiner Ehefrau, Maria Anna, geb. Deufel von Hartheim, gebeten. Diefem Gesuche wird stattgegeben, falls nicht binnen drei Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.

Regisbrunn, den 12. Mai 1891. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Bender.

Erbeinweisungen. Nr. 950.2. Gernsbach. An dem Nachlass des am 7. Oktober 1889 zu Gernsbach verstorbenen Anton Glasfetter, gewesenen Landwirths alda, sind dessen Kinder: Dominik, Kellner, Peter, ebenfalls Kellner, Maria Anna, Crescentia und Josef Glasfetter, Alle angeblich wohnhaft in New-York, kraft Gesetzes erberblich. Diefelben werden hienit zur Anmeldung ihrer Erbansprüche, mit dem Anfügen öffentlich vorgeladen, daß wenn sie innerhalb sechs Wochen dahier nicht erscheinen, der Nachlass so verteilt wird, als seien dieselben bei dem Erbanfall nicht mehr am Leben gewesen.

Gernsbach, den 11. Mai 1891. Der Groß. Notar: Wießler.

Erbeinweisungen. Nr. 15. Vörrach. Jakob Kirchofer Ehefrau, Rosalie Agnes, geb. Benz von Wyhlen, welche sich früher einmal in Buffalo, Nordamerika, aufgehalten haben soll, jetzt aber vermißt ist, ist zur Erbschaft in den Nachlass ihrer Schwester, Gregor Brugger's Witwe, Katharine, geborene Benz von Wyhlen, kraft Gesetzes mitberufen und wird aufgefordert, innerhalb sechs Wochen Nachricht von sich an den Unterzeichneten gelangen zu lassen, damit sie zu der Vermögensaufnahme und Theilungsverhandlungen zugezogen werden kann.

Vörrach, den 12. Mai 1891. Groß. bad. Notar: Glatte.

Handelsregister-Einträge. Nr. 11. Nr. 15486. Karlsruhe. In die Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zum Firmenregister: a. Firma „F. S. Demmerle“ zu Karlsruhe. Inhaber Franz Demmerle, Kaufmann in Karlsruhe. b. Zur Firma „Louis Ullmann“ zu Karlsruhe. Die Firma ist erloschen. c. Zur Firma „Robert Weiß, Th. Stein's Nachf.“ zu Karlsruhe. Die Firma ist erloschen. d. Firma „Hegmann & Baumann“ zu Karlsruhe. Inhaber Otto Hegmann, Kaufmann in Karlsruhe. Ehevertrag desselben mit Beschluß vom 10. September

1887 bereits veröffentlicht (Bergl. Gesellschaftsreg. Bd. III. D. 3. 40).

5. Zur Firma „Gebrüder Dees“ zu Karlsruhe. Die Firma ist erloschen.

6. Firma „Gebrüder Dees Nachfolger, Eugen Klingele“ zu Karlsruhe. Inhaber Eugen Klingele, Uhrmacher zu Karlsruhe.

7. Firma „Ferdinand Thiergarten“ zu Karlsruhe. Inhaber Ferdinand Thiergarten, Buchdruckermeister in Karlsruhe. Ehevertrag desselben mit Beschluß vom 21. September 1887 bereits veröffentlicht.

II. Zum Gesellschaftsregister: 1. Zur Firma „Ellaun & Baer“ zu Karlsruhe. Der Gesellschafter Max Ellaun ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Abraham Kunkel, Kaufmann in Karlsruhe, ist als vollberechtigter Theilhaber in die Gesellschaft eingetreten. Ehevertrag desselben mit Emma Neugäß von Kirchheimbolanden, d. d. Worms, 16. Juni 1873, wozu die gesetzliche Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt sein soll gemäß der Artikel 1498 und 1499 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

2. Zur Firma „Thiergarten & Kaupp“ zu Karlsruhe. Die Firma ist erloschen.

3. Zur Firma „Hegmann & Baumann“ zu Karlsruhe. Die Firma ist als Gesellschafts-Firma erloschen. (Bergl. Firmenregister Band II. D. 3. 559.)

4. Zur Firma „Deutsche Metallpatronenfabrik“ zu Karlsruhe. Die dem Kaufmann Otto Reil in Karlsruhe ertheilte Kollektiv-Prokura ist erloschen.

5. Zur Firma „Samuel Strauß & Cie.“ zu Karlsruhe. Ehevertrag des Gesellschafters Max Feuchtmayer mit Auguste Hirsch von Mannheim, d. d. Mannheim, 9. April 1891, wozu nach den Ehegatten nur eine Errungenschaftsgemeinschaft bestehen soll.

6. Zur Firma „Gebrüder Densel“ zu Karlsruhe. Der Gesellschafter Wilhelm Densel ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Karlsruhe, den 9. Mai 1891. Groß. bad. Amtsgericht: E. Müller.

Erbeinweisungen. Nr. 21.934. Mannheim. Zu D. 3. 361 Gef. Reg. Bd. VI zur Firma „Chemische Fabrik vormals Hofmann und Schotenfad in Mannheim“ wurde eingetragen: Georg Klein, Kaufmann in Ludwigshafen a. Rh., ist mit Wirkung vom 1. April 1891 als Prokurist bestellt, mit der Berechtigung, die Firma gemeinschaftlich mit einem weiteren Prokuristen zu zeichnen. Mannheim, den 6. Mai 1891. Groß. bad. Amtsgericht III. Stein.

Erbeinweisungen. Nr. 984. Mannheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zu D. 3. 749 Firm. Reg. Bd. III. Firma „Christian Lauber“ in Mannheim. Diese Firma ist erloschen. 2. Zu D. 3. 781 Firm. Reg. Bd. III. Firma „Carl Hilt“ in Mannheim. Eduard Jedelt, Gießereingenieur, und Robert Essinger, Kaufmann, beide in Mannheim, sind als Collectivprocuristen bestellt. 3. Zu D. 3. 295 Firm. Reg. Bd. III. Firma „Louis Lohert“ in Mannheim. Der am 6. April 1891 zwischen Louis Lohert und Susanna Lang hiersebst

errichtete Ehevertrag bestimmt: Die Verlobten und künftigen Ehegatten schließen ihr gesamtes gegenwärtiges wie künftiges, liegendes und fahrendes Gemeinbringen sammt allen etwa darauf bestehenden Schulden von der Gütergemeinschaft aus bis auf den Betrag von 100 M., welchen jeder Ehegatte von seinem gegenwärtigen fahrenden Gemeinbringen in die Gemeinschaft einwirft.

4. Zu D. 3. 31 Firm. Reg. Bd. IV. Firma: „Theodor Reichel“ in Mannheim. Inhaber ist Kaufmann Theodor Reichel in Mannheim. Der am 6. April 1891 zwischen diesem und Katharina Geier in Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt: Die Verlobten wählen als Gemeinschaftsart das Geding des Ausschusses der fahrenden Habe aus der Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen in den L. R. S. 1500 bis 1504. Es wird hiernach jeder Ehegatte ein 50 M. in die Gütergemeinschaft ein und schließt alles übrige, jezige und künftige, fahrende wie liegende, attive und passive Vermögensbringen von der Gütergemeinschaft aus, so daß diese einstens nur in den von beiden Theilen aufzusammen eingeworfenen Einbunden Markt und in der Errungenschaft aus dieser Ehe besteht.

5. Zu D. 3. 32 Firm. Reg. Bd. IV. Firma: „Hermann Feuling“ in Badenburg. Inhaber ist Hermann Feuling, Fabrikant in Badenburg. Der am 9. Januar 1878 zwischen diesem und Johanna Lehbach in Badenburg abgeschlossene Ehevertrag bestimmt: Die beiden Verlobten geben von ihrem fahrenden Vermögen nur die Summe von je 50 M. in die eheliche Gütergemeinschaft, alles übrige Vermögen, welches die Verlobten in die Ehe einbringen und während der Ehe durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erwerben, wird als Sondergut desjenigen Theils erklärt, von welchem es herrührt, und sammt den jezigen und künftigen eigenen Schulden beider Theile von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Mannheim, den 6. Mai 1891. Groß. bad. Amtsgericht III. Stein.

Erbeinweisungen. Nr. 938. Nr. 8392. Schwetzingen. In das Gesellschaftsregister wurde zu D. 3. 95 eingetragen: Aktiengesellschaft „zum wilden Mann“, vormals J. G. Seib, mit dem Sitz in Schwetzingen. Durch die außerordentliche Generalversammlung vom 26. Februar d. J. wurde das Aktienkapital von 600,000 Mark auf 500,000 Mark, bestehend aus 500 Aktien à 1000 Mark, welche aus dem Inhaber lauten und mit fortlaufenden Nummern, sowie mit den Unterschriften eines Direktors und eines Aufsichtsrathsmitgliedes versehen sind, herabgesetzt.

Schwetzingen, den 26. April 1891. Groß. bad. Amtsgericht. Mündel.

Erbeinweisungen. Nr. 9073. Offenburg. Zu D. 3. 101 des Gesellschaftsregisters - Firma „Ortenauer Creditbank“ - wurde heute eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. April d. J. wurden die §§ 36, 38 und 40 der Statuten dahin geändert, daß die auf den Stellvertreter bezüglichen Bestimmungen gestrichen werden. Der Vorstand besteht nummehr aus zwei oder mehreren Mitgliedern (Direktoren). Kaufmann Franz Meier in Offenburg wurde als Prokurist bestellt. Offenburg, den 11. Mai 1891. Groß. bad. Amtsgericht. Ruffer.